

COVID-19-SONDERREGELUNGEN

Abrechnungsempfehlung zu Nr. 3 GOÄ für längere Beratungen verlängert und geändert!

| Eine gemeinsame Abrechnungsempfehlung von der Bundesärztekammer (BÄK), der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und den Beihilfeträgern ermöglicht seit dem 17.11.2020 die **mehrfache Berechnung der Nr. 3 GOÄ** für längere telefonische Beratungen im Rahmen der Corona-Pandemie. Diese Abrechnungsmöglichkeit war zunächst befristet und wurde nun **bis zum 31.03.2021** verlängert, allerdings mit kleineren Einschränkungen. |

Aus 4x4 wird 4x3 – seit dem 01.01.2021 nur noch dreimal pro Telefonat

Die Abrechnung war zunächst bei längeren telefonischen Beratungen je vollendete zehn Minuten möglich, und zwar je Sitzung bis zu viermal. Außerdem war bis zum 31.12.2020 die Anzahl dieser Abrechnungsziffer gleichzeitig auf insgesamt viermal je Kalendermonat beschränkt (d. h. max. 4x4).

MERKE | Neu seit dem 01.01.2021 ist die Restriktion auf **dreimal Nr. 3 GOÄ je Sitzung**. Der Ansatz ist weiterhin auf **viermal je Kalendermonat** beschränkt (max. 4x3)!

Dauert eine Beratung mit dem dreimaligen Ansatz der Nr. 3 GOÄ in einer Sitzung in Ausnahmefällen länger, so darf jedoch dieser zeitliche Mehraufwand nicht zum Anlass und als Begründung für die Überschreitung des Schwellenwerts, also der Ansatz mit einem höheren GOÄ-Faktor, berücksichtigt werden.

Voraussetzungen bleiben unverändert

Voraussetzung für den Mehrfach-Ansatz der Nr. 3 GOÄ ist weiterhin, dass das Aufsuchen des Arztes, des Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten pandemiebedingt

- nicht möglich bzw. zumutbar ist,
- eine Videoübertragung nicht durchgeführt und
- die dringend erforderliche Patientenversorgung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Neu seit dem 01.01.2021: Dauer des Telefonats in der Rechnung angeben

Auch nach den allgemeinen Bestimmungen zu Nr. 3 GOÄ war bereits eine mehrfache Berechnung dieser Ziffer im Behandlungsfall mit Begründung möglich, jedoch nicht mehrfach pro Sitzung. Auch für den mehrfachen Ansatz pro Sitzung ist weiterhin eine **Begründung** gefordert, da sich die allgemeinen Bestimmungen zu Nr. 3 GOÄ hinsichtlich der Begründung auf den Mehrfachansatz im Behandlungsfall bezieht.

Generell gilt außerdem nach den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts B der GOÄ, dass bei einer Mehrfachberechnung an einem Tag die jeweilige Uhrzeit anzugeben ist. Diese Bestimmung ist bei Mehrfachansatz der Nr. 3 GOÄ in einer Sitzung im Rahmen der Abrechnungsempfehlung dahingehend erweitert worden, dass die **tatsächliche Dauer des Telefonats** in der Rechnung anzugeben ist.

Abrechnung der Nr. 3 GOÄ bis zu zwölfmal pro Monat (zuvor: 16-mal)

Alternativen zum Telefonat pandemiebedingt nicht möglich/zumutbar

Begründung und tatsächliche Dauer des Telefonats angeben